

AZ: - 00 - fr/krö -

1.

Drucksache Nr.: 0009/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------|------------|--------|---------------|
| Ratsversammlung | 17.06.2008 | Ö | Kenntnisnahme |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Ausschusswahl;
Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

A n t r a g :

In den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
werden gemäß § 46 Absatz 1 GO gewählt:

- 1. Ratsmitglied _____
- 2. Ratsmitglied _____
- 3. Ratsmitglied _____
- 4. Ratsmitglied _____
- 5. Ratsmitglied _____
- 6. Ratsmitglied _____
- 7. Bgschm. _____
- 8. Bgschm. _____
- 9. Bgschm. _____
- 10. Bgschm. _____
- 11. Bgschm. _____

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Aufgrund der am 25. Mai 2008 stattgefundenen Kommunalwahl müssen die Mitglieder der gemäß Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse neu gewählt werden.

Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss aus 11 Mitgliedern, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (Bgschm.).

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

Jede Fraktion kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Über sie ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

b) Verhältnswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt, wobei jede in der Ratsversammlung vertretene Partei eine Fraktion bildet, wenn sie mindestens zwei Vertreter hat.

Bei der Verhältnswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber einer Fraktion in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Vorschlagsberechtigt ist jede Fraktion.

Aus § 46 Absatz 1 GO ergibt sich, dass bei Verhältnswahl jeder Ausschuss in einem besonderen Wahlgang besetzt werden muss.

2. Wv.

Unterlehberg
Oberbürgermeister